



BEKANNTMACHUNG

Ergänzendes und Planänderungsverfahren zur einheitlichen Planfeststellung des Neubaus der Bundesautobahn 39, 7. Bauabschnitt: von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188), Bau-km 0+530 bis Bau-km 14+730, mit Anlage einer Tank- und Rastanlage zwischen Jembke und Tappenbeck, verbunden mit einer Teilverlegung der B 248 und der L 289 im Zuge der Anschlussstelle Ehra (Ortsumfahrung Ehra), einschließlich notwendiger landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Ehra-Lesien, Barwedel, Jembke, Tappenbeck und Weyhausen und trassenferner Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Bergfeld, Tiddische, Brackstedt, Hoitlingen, Dannebüttel, Wesendorf, Grußendorf und Oerrel.

hier: Anhörung

Az. 5127-31027-2/20 A 39/7 Änd

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, hat für die o. g. Vorhaben, den Neubau der Bundesautobahn 39, 7. Bauabschnitt von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188) (Az. P226-31027-15/14 A 39, 7. BA), verbunden mit einer Teilverlegung der B 248 und der L 289 im Zuge der Anschlussstelle Ehra (OU Ehra), die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss erging am 30.04.2018. Mit Urteil vom 11.07.2019 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 39 im Abschnitt zwischen Ehra und der AS Weyhausen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt (Az. 9 A 13.18).

Das Bundesverwaltungsgericht beanstandete, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung der L 289 und der B 248 als notwendige Folgemaßnahme des Autobahnvorhabens nicht gegeben seien. Insoweit habe daher keine Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde bestanden. Ferner sei das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot im Planfeststellungsbeschluss nicht ausreichend abgearbeitet worden. Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ und der Anhang-II-Art Hirschkäfer möglicherweise in das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE-3430-301) hätten einbezogen werden müssen.

Die Rechtsfehler können im Wege des ergänzenden Verfahrens behoben werden. Insbesondere hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen sei, für die Teilvorhaben auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG in Verbindung mit § 78 Abs. 1 VwVfG oder § 38 Abs. 6 NStrG ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren durchzuführen. In einem ergänzenden Verfahren könnte auch der Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot geheilt sowie der Frage nachgegangen werden, ob die Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 und der Anhang-II-Art Hirschkäfer in das FFH-Gebiet Vogelmoor einbezogen werden müssen.

Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Hieraus folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Zulassungsentscheidung im Übrigen in Bestandskraft erwachsen ist. Daher sind hinsichtlich des Autobahnvorhabens insbesondere die planfestgestellte Trassenführung, das Rastanlagenkonzept mit dem gewählten Standort der Tank- und Rastanlage zwischen Jembke und Tappenbeck, das Kompensationskonzept mit den planfestgestellten Umweltbegleitmaßnahmen sowie das Immissionsschutzkonzept mit den planfestgestellten Schutzvorkehrungen, soweit diese



durch Planänderungen und Planergänzungen gegenständlich nicht berührt werden, rechts- und bestandskräftig festgestellt.

Das beantragte ergänzende Verfahren bezieht sich entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts auf die Durchführung einer ergänzenden habitatschutzrechtlichen Betrachtung, auf die Neuordnung der Straßenentwässerung, einschließlich der Umplanung der planfestgestellten Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfiltern, sowie auf die Teilverlegungen der L 289 (im Auftrag des Landes) und der B 248 (im Auftrag des Bundes) im Zusammenhang mit der nördlich von Ehra planfestgestellten Anschlussstelle.

Einbezogen wurde ferner die Verlegung der mit Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 in der Gemarkung Grußendorf vorgesehene und durch Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht (Az. 9 A 16.18) gesondert angefochtene Ersatzaufforstung (Maßnahmenblatt 12.1 E FCS) auf gleichwertige landeseigene Domänenflächen in der Gemarkung Oerrel. Ebenso wurde eine Verschiebung der Maßnahmenflächen 6.7A und 6.8A auf demselben Flurstück in der Gemarkung Tappenbeck einbezogen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, sowohl für den Bund als Straßenbaulastträger des Autobahnvorhabens und des Vorhabens der Teilverlegung der B 248 (Auftragsverwaltung) als auch für das Land als Straßenbaulastträger des Vorhabens der Teilverlegung der L 289 gehandelt. Soweit das Autobahnvorhaben betroffen ist, ist zum 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes an ihrer Stelle in das Verfahren eingetreten (vgl. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 6 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Im Zuge der Umplanung der Straßenentwässerung sind die fachwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie im erforderlichen Umfang überarbeitet worden. Das dem Fachbeitrag zugrundeliegende Tausalzgutachten wurde aktualisiert und ein Gutachten zur immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen ergänzt.

Zur Erarbeitung eines eigenständigen Planungskonzepts mit dem Ziel der Entlastung der Ortsdurchfahrt von Ehra wurde eine Voruntersuchung zur Variantenfindung für die Verlegung der B 248 im Abschnitt zwischen der geplanten A 39 im Westen und der bestehenden B 248 im Osten durchgeführt. In einer weiteren separaten Voruntersuchung wurde eine Trassenführung für die Verlegung der L 289 im Bereich zwischen dem bestehenden Verlauf der Landesstraße östlich von Lessien und dem Wiederanschluss an die L 288 im Norden von Ehra bzw. an die B 248 im Süden von Ehra entwickelt. Diese Untersuchungen ergaben, dass das dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegte Konzept einer ortsumfahrenden Anschlussstelle nördlich von Ehra durch Teilverlegung der B 248 und darauf abgestimmt der L 289 weiterverfolgt werden soll. Die Straßenzüge der L 289/B 248 werden nördlich um Ehra geführt, so dass in der Funktion eine Ortsumfahrung von Ehra entsteht und gleichzeitig der vorhandene Kreuzungspunkt der L 289 mit der B 248 nach gegenwärtiger Routenführung in der Ortslage Ehra maßgeblich verkehrlich entlastet wird.

Die Teilverlegungen der L 289 und B 248 sollen zur Anbindung der Anschlussstelle Ehra als ein durchgehender Straßenzug hergestellt werden; aufgrund der räumlichen Überschneidung beider Trassen auf der Überführungsstrecke über die Autobahn werden sie im Zusammenhang mit dieser zu einem Planfeststellungsverfahren verbunden.

Im Rahmen der ursprünglichen Planung wurde für das Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen, welche im ursprünglichen Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n.F. nach der Fassung des UVPG zu Ende geführt wurde, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.).

Für das ergänzende Verfahren wurde die UVP-Pflicht jeweils separat für die einzelnen betroffenen Vorhaben (die Teilverlegung der B 248, die Teilverlegung der L 289, das Änderungsvorhaben bzgl. der Autobahnplanung in Bezug auf die Straßenentwässerung) geprüft. Es besteht jeweils die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG in seiner gegenwärtig geltenden Fassung (UVPG n.F.). Es wurden daher jeweils separate Umweltver-



träglichkeitsprüfungen der kumulierenden Vorhaben durchgeführt und diese anschließend einer summarischen Betrachtung unterzogen. Die entsprechenden Entscheidungen sind nicht selbstständig anfechtbar.

Das ergänzende Verfahren sowie die vorgenommenen Planänderungen einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirkt sich – ohne veränderte Flächeninanspruchnahmen – unverändert in den Gemarkungen Ehra-Lessien, Barwedel, Jembke, Tappenbeck und Weyhausen und durch trassenferne Kompensationsmaßnahmen unverändert in den Gemarkungen Bergfeld, Tiddische, Brackstedt, Hoitlingen, Dannenbüttel, Grußendorf und Wesendorf aus. Mit der Verlegung der trassenfernen Ersatzaufforstung (Maßnahme 12.1 E FCS) wirkt sich das Vorhaben erstmals in der Gemarkung Oerrel aus.

Für die mit der OU Ehra verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden Kompensationsanteile z.T. den trassennahen Maßnahmen sowie z.T. auch trassenfernen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 zugeordnet. Dabei wurden entsprechende Kompensationsanteile den trassenfernen Maßnahmen 11.4 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.5 E, 14.10 E im Bereich der Samtgemeinde Brome und Boldecker Land zugeordnet.

Die vorliegenden Planergänzungs- und Änderungsunterlagen enthalten damit die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen des geänderten Vorhabens einschließlich seiner Umweltwirkungen:

A. Ortsumfahrung Ehra im Zuge der B 248 u. L 289

U01 Erläuterungsbericht	U14.2 Straßenquerschnitt
U02 Übersichtskarte	U17 Immissionstechnische Untersuchungen
U03 Übersichtslageplan	U17.1 Schalltechnische Untersuchung
U05 Lagepläne	U17.2 Luftschadstofftechnische Untersuchung
U06 Höhenpläne	U17.3 Schalltechn. Untersuchung nachgeord. Netz
U07 Immissionsschutzmaßnahmen	U18 Wassertechnische Berechnung
U08 Entwässerungsmaßnahmen	U18.2.1 Abflussberechnung
U08.4 Zusammenst. Gewässereinleitung	U19 Umweltfachliche Untersuchung
U09 Landschaftspflegerische Maßnahmen	U19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan
U09.1 Maßnahmenübersichtskarte	U19.1.1 LBP Erläuterungsbericht
U09.2 Maßnahmenübersichtsplan	U19.1.2 Bestandsübersichtsplan
U09.3 Lagepläne LBP-Maßnahmen	U19.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
U09.4 Maßnahmenblätter	U19.1.3 Bestands- u. Konfliktpläne
U09.5 Vergleichende Gegenüberstellung	U19.4 Vernetzungskonzept
U10 Grunderwerb	U19.5 Kartierberichte
U10.1 Grunderwerbsplan	U21 Sonstige Gutachten
U10.2 Grunderwerbsverzeichnis	U21.19.1 Variantenvergleich B 248
U11 Regelungsverzeichnis	U21.19.2 Variantenvergleich L 289
U12 Widmung, Umstufung, Einziehung	U21.19.3 Verfahrensverbindung OU Ehra
U14 Straßenquerschnitt	



B. Neuordnung u. Änderung der Straßenentwässerung A 39 inkl. Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL A 39/ OU Ehra

U02 Übersichtskarte	U11 Regelungsverzeichnis
U03 Übersichtslageplan	U18 Wassertechnische Untersuchungen
U05 Lagepläne	U18.1 Erläuterungsbericht
U08 Entwässerungsmaßnahmen	U18.2 Hydraulische Berechnungen
U08.4 Einleitstellen	U18.4 Detaildarstellungen RBF
U09 Landschaftspflegerische Maßnahmen	U18.6 Fachbeitrag WRRL
U09.2 Maßnahmenübersichtsplan	U18.7 Tausalzgutachten
U09.3 Maßnahmenpläne	U18.8 Stofflicher Nachweis

C. Überprüfung Gebietsabgrenzung FFH Vogelmoor

U19 Umweltfachliche Untersuchung	U19.3 FFH-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet Vogelmoor
----------------------------------	--

D. Verlegung Maßnahme 12.1 E_{FCS}

U01 Erläuterungsbericht	
U09 Landschaftspflegerische Maßnahmen	U10 Grunderwerb Übersichtsplan
U09.1 Maßnahmenübersichtskarte	U10.1 Grunderwerbsplan
U09.2 Maßnahmenübersichtsplan	U10.2 Grunderwerbsverzeichnis
U09.4 Maßnahmenblätter	U19.5 Kartierung Kompensationsmaßnahmen

E. Verlegung Maßnahmen 6.7A und 6.8A

U09 Landschaftspflegerische Maßnahmen	U09.3 Maßnahmenlageplan
---------------------------------------	-------------------------

Den Unterlagen sind ein zusammenfassender Erläuterungs- und Umweltbericht, ein Inhaltsverzeichnis und ein Hinweisblatt zum ergänzenden Verfahren (Unterlage 0) vorangestellt.

II.

(1) Die Planergänzungs- und Änderungsunterlagen können in der Zeit vom
12.02.2021 bis 11.03.2021 (einschließlich)

auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde

<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

und dort unter dem Titel „Neubau der A39, 7. Bauabschnitt und OU Ehra“ eingesehen werden. **Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.**

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom



vom	bis	in / bei der (Auslegungsort, Anschrift)
12.02.2020	11.03.2020	Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome Telefon: 05833 84-143 E-Mail: bauleitplanung@samtgemeinde-brome.de
12.02.2020	11.03.2020	Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen Telefon: 05362/9781-0 E-Mail: post@boldecker-land.de

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet maßgebend.

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) kann das Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung aufgesucht werden. Der Zugang zu den als zusätzliches Informationsangebot einsehbaren Unterlagen wird deshalb durch persönlichen Einlass nach vorheriger Vereinbarung gewährt. Die jeweilige Auslegungsbehörde ist unter den in der Tabelle genannten Kontaktdaten erreichbar.

Darüber hinaus nimmt die NLStBV auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o. g. Zeitraum in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Wenden Sie sich hierzu bitte an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Daneben sind die Planunterlagen des ergänzenden und Planänderungsverfahrens zusammen mit den festgestellten Planunterlagen des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 im UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Jede Person, deren Belange durch die Gegenstände des ergänzenden Verfahrens oder den geänderten Plan berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und haben sich ausschließlich auf die vorgesehenen Planänderungen, Aktualisierungen und Überarbeitungen der Planunterlagen zu beziehen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, ohne geltend machen zu müssen, in eigenen Rechten verletzt zu sein (**anerkannte Vereinigungen**), erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie **können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Planung und den zugrunde liegenden Sachverständigengutachten abgeben, soweit sie dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.**

Die geänderten bzw. überarbeiteten und aktualisierten Teile der Planungen sind, soweit es sich um Textunterlagen handelt, textlich ((Blauschrift)) hervorgehoben, ansonsten soweit es sich um Planzeichnungen handelt, im Deckblattformat als solche kenntlich gemacht.

Darüber hinausgehende Einwendungen sind aufgrund der Bestandskraft des insoweit unbeanstandeten Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, Az. 9 A 13.18) unzulässig.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum **22.04.2021** schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome oder der



Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel (Postadresse) bzw. (zur Niederschrift) Harztorwall 24 b, 38300 Wolfenbüttel einzureichen. Vor dem 12.02.2021 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für dieses Ergänzungs- und Änderungsplanfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 17d FStrG in Verbindung mit § 76 VwVfG). Eine Erörterung, auf die nicht verzichtet werden kann, kann ggfls. durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absätze 2, 3 und 4 PlanSiG ersetzt werden.

Findet ein Erörterungstermin oder ersatzweise nach den Vorschriften des PlanSiG eine Online-Konsultation statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat Planfeststellung. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

(5) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend.

III.

Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 9a FStrG sowie die Anbaubeschränkung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG gelten fort. Der Vorhabenträgerin steht weiterhin nach § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf den Internetseiten

<https://www.samtgemeinde-brome.de> und <https://www.boldecker-land.de>

eingesehen werden.